

Beim Vorliegen triftiger Gründe ( z.B. Habilitation oder Erlangung einer gesicherten Lebensstellung ) kann der Stipendiat sein Verhältnis zum Reichsinstitut auch vor Ablauf des Stipendienjahres lösen; die Lösung kann in der Regel nur zu Quartalsbeginn erfolgen und muss dem Institutsleiter mindestens 6 Wochen vorher angezeigt werden. Beim Ausscheiden eines Stipendiaten verbleiben in jedem Falle dessen sämtliche im Auftrag des Reichsinstituts entstandenen Materialien und Aufzeichnungen Eigentum des Reichsinstituts.

~~Das Mitarbeiter - Stipendium unterliegt nach § 3 Ziffer 10 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 ( Reichsgesetzblatt Teil I S. 1005 ) nicht der Einkommensteuer.~~

2. An

Herrn Dr.

*Gavin Ross.....*

*Le.-Offizier*

hier

*Von ...*

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen mir Ihr Einverständnis umgehend mitzuteilen.

*auszufüllen!*

→  
Der kommissarische  
*Offiz.*  
Präsident